

10 022 739

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im

Einzelverfahren

Studiengang: Knowledge and Communication, M.A.

Hochschule: Universität Münster

Standort: Münster
Datum: 12.12.2024

Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlichinhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die für den Studiengang relevanten Ordnungsmittel (Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Knowledge and Communication, Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Knowledge and Communication) sowie die Modulbeschreibungen müssen den Studierenden in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden. (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. § 12 Abs. 6 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat lediglich in einem Punkt Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Auflagen

Auflage 1 - besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1 i.V.m. Abs. 6 StudakVO)



Der zur Akkreditierung beantragte Masterstudiengang Knowledge and Communication weist laut Akkreditierungsbericht ein internationales Profil auf, wird vollständig in englischer Sprache unterrichtet und hat auch eine internationale Zielgruppe (vgl. bspw. S. 11, 15 Akkreditierungsbericht). Englische Sprachkenntnisse sind gemäß § 4 Abs. 3 der Zulassungsordnung Voraussetzung für die Einschreibung in den Studiengang, Kenntnisse der deutschen Sprache hingegen nicht.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass für den Studiengang ein internationales Profil gem. § 12 Abs. 6 StudakVO begründet wird. Der Akkreditierungsrat stellt weiterhin fest, dass ein zentrales Kriterium für die Studierbarkeit gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StudakVO ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb ist, welcher gemäß der Begründung zu § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StudakVO insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen beinhalte. Für eine solche umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte ist es nach Auffassung des Akkreditierungsrats erforderlich, dass die für das Studium relevanten Studiengangsunterlagen (mindestens die Modulbeschreibungen und die relevanten Ordnungsmittel) in der Unterrichtssprache Englisch vorliegen.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass bisher weder die Modulbeschreibungen noch die studiengangsspezifische Zulassungs- sowie die studiengangsspezifische Prüfungsordnung in englischer Sprache vorlegen. Dass auf Seite 18 des Akkreditierungsberichts skizzierte Vorhaben, eine englische Informationsseite für den Studiengang einzurichten, war zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht umgesetzt. Der Akkreditierungsrat erteilt daher eine Auflage gemäß § 12 Abs. 5 Ziffer 1 i.V.m. Abs. 6 StudakVO.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

